

Anhang 6: Fachliche und rechtliche Hinweise zum Einsatz spezieller Kartiermethoden im Rahmen der Ersterfassung und des Monitoring

Inhalt

1	Allgemeines	2
2	Vögel	2
2.1	Revierkartierung.....	2
2.2	Fachliche Hinweise zum Einsatz von akustischen Hilfsmitteln (Klangattrappen) im Rahmen der Revierkartierung	3
2.3	Erfassung von Höhlen und Horsten mit der Funktion Fortpflanzungsstätte.....	4
2.4	Erfassung von Höhlen und Horsten mit der Funktion Ruhestätte.....	7
2.5	Raumnutzungskartierungen zur Erfassung des brutzeitlich genutzten Aktionsraumes (Homerange).....	7
3	Fledermäuse	10
3.1	Netzfänge.....	10
3.2	Telemetry	10
3.2.1	Telemetry zur Erfassung der Reproduktionsquartiere von Fledermäusen (Quartier-Telemetry)	11
3.2.2	Telemetry zur Erfassung des Aktionsraumes von Fledermäusen / Wochenstubenkolonien (Aktionsraum-Telemetry)	11
3.3	Erfassung des Quartierpotentials für Fledermäuse.....	13
3.3.1	Höhlenbaumkartierung	13
3.3.2	Baumhöhleninspektion	14
4	Amphibienkrankheiten.....	15
5	Rechtliche Bewertung von Kartiermethoden in Bezug auf die Verbote der Störung, des Fangens und der Tötung	16
5.1	Anforderungen des Artenschutzrechtes nach BNatSchG.....	16
5.2	Anforderungen des Artenschutzrechtes nach BArtSchV.....	17
5.3	Sonstige Anforderungen des Naturschutzrechtes	18
5.4	Anforderungen des Tierschutzrechtes	18

1 Vorbemerkungen zu den fachlichen Hinweisen

Die im Regelfall anzuwendenden Kartiermethoden sind in **Anhang 4** artspezifisch angegeben. Bei einigen Methoden bestehen allerdings trotzdem Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Anwendung zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen erschweren. Ausgewählte Aspekte werden im Folgenden beschrieben und es werden Lösungsansätze bzw. Standardisierungsvorschläge unterbreitet.

In besonderen Fällen können weitere Kartierungen erforderlich sein, z. B. **Horstbaumkartierungen**, weiterhin auch **Kartierungen zur Raumnutzung** z. B. im Umfeld von geplanten WEA (MKULNV 2013b: 27). Weitere Spezialkartierungen können z. B. zur Vorbereitung der Auswahl von Maßnahmenflächen¹ erforderlich werden oder zum Nachweis der Wirksamkeit von Ablenk-Nahrungshabitaten zur Verringerung der Kollisionsgefahr für Greife in der Nähe von WEA oder Straßen. **Für diese Untersuchungen existieren keine Kartierstandards.** Für die Horstbaumkartierung und einige weitere Methoden werden im Folgenden Vorschläge dargelegt. Für weitere Fragestellungen liegen derzeit keine im Regelfall anwendbaren Kartiermethoden vor (z. B. Nachweis der Nutzung einer als Nahrungshabitat geplanten Fläche für schwer zu kartierende Arten wie Wespenbussard oder Uhu). In all diesen Fällen müssen die Methoden im Einzelfall, sektoral in Bezug auf die Zielsetzung und die Zielarten konzipiert werden. Ziele, Design und Erfassungsprogramm müssen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

2 Vögel

2.1 Revierkartierung

Die Methode der **Revierkartierung** stellt die im Regelfall anzuwendende Kartiermethode für die Brutvogelerfassung dar. In Anhang 4 sind die Angaben zur Durchführung artspezifisch angegeben. Die in Anhang 4 artspezifisch angegebenen Zeitspannen für die Kartiertermine gelten für durchschnittliche Jahre. Fallweise (z. B. bei besonders kaltem / warmen Frühjahr) sind Abweichungen möglich.

Umfang der Kartierdurchgänge / -wiederholungen

In den meisten Fällen addieren sich die für die Erfassung der Brutvogel-Gemeinschaft mittels der Revierkartierungsmethode erforderlichen Kartiertermine auf mindestens sechs (6), inklu-

¹ Z. B. Erfassung der avifaunistisch relevanten Eigenschaften wie Störquellen, vorhandene Habitatstrukturen, aktuelle Defizite, bereits vorhandener Zielartbestand, Zielkonflikte mit anderen Arten: GARNIEL & MIERWALD 2010: 77).

sive der nachtaktiven Arten auf 8 bis 10 Begehungen (SCHRÖDER et al. 2005: 116), da mehrere Arten mit unterschiedlichen Erfassungszeiten zu berücksichtigen sind. Diese Zahl sichert zugleich eine lückenlose Bestandserfassung des Brutvogel-Vorkommens für den Zweck der ASP.

In einigen Fällen besteht die Anforderung, nur eine einzelne Zielart zu kartieren. Hierfür sind dann im Regelfall drei (3) Begehungen zu artspezifischen Zeiträumen erforderlich (vgl. die artspezifischen Angaben in Anhang 4), um diesem Anspruch Genüge zu tun.

Unterscheidung von Brutverdacht und Brutnachweis

In den Steckbriefen in Anhang 4 werden Kriterien für den Status „Brutverdacht“ (z. B. Nachweis revieranzeigenden Verhaltens im Abstand von mind. 7 Tagen) und „Brutnachweis“ (z. B. flügge Jungvögel) in Anlehnung an ANDRETTZKE et al. (2005) gegeben. Der „Brutnachweis“ stellt strengere Anforderungen als der „Brutverdacht“². Daher sind für den „Brutverdacht“ im Regelfall mehrere Nachweise mit revieranzeigendem Verhalten erforderlich, während für den „Brutnachweis“ ein Nachweis ausreicht. Bei einigen Arten mit hoher Ortstreue kann auch für den „Brutverdacht“ bereits ein Einzelnachweis ausreichend sein (siehe die artspezifischen Angaben in Anhang 4). Unabhängig davon kann der Kartierer nach weiteren fachlichen und situationsspezifischen Kriterien entscheiden, ob bereits ein Einzelnachweis als „Brutverdacht“ gewertet wird.

Sowohl der Status „Brutverdacht“ wie der Status „Brutnachweis“ sind für die Abgrenzung eines Reviers im Rahmen der Anwendung zur ASP ausreichend.

2.2 Fachliche Hinweise zum Einsatz von akustischen Hilfsmitteln (Klangattrappen) im Rahmen der Revierkartierung

Klangattrappen werden verwendet, um das Vorkommen einer Tierart zweifelsfrei feststellen zu können. Dabei wird eine auf einem Tonträger gespeicherte Lautäußerung einer Tierart in freier Natur abgespielt, um eine Reaktion der ins Auge gefassten Tierart hervorzurufen. Antwortreaktionen sind entsprechende Lautäußerungen und/oder Annäherung. Für die Durchführung der Revierkartierung sehen SÜDBECK et al. (2005) bei einigen Arten regelmäßig den Einsatz einer Klangattrappe vor (ebd., dort: Tabelle 5). Allgemeine Ausführungen zur Methode sind in BOSCHERT et al. (2005) enthalten.

Der Einsatz von Klangattrappen ist artspezifisch in den Steckbriefen in Anhang 4 beschrieben. Der Nachweis von einzelnen Brutpaaren kann schwierig sein, da das Männchen in der

² Z. B. bedeutet der zweimalige Nachweis von revieranzeigendem Verhalten im Abstand von mind. 7 Tagen, wie er bei mehreren Arten für den „Brutverdacht“ gefordert wird, nicht immer, dass die Art auch tatsächlich dort brütet (z. B. unverpaarte, singende Männchen, erfolglose Paare).

Brutzeit das Revier nicht gegen Artgenossen abgrenzen und auch kein Weibchen mehr anlocken muss. Dementsprechend sinkt seine Gesangsaktivität zu dieser Zeit stark ab, so dass die Art vom Kartierer u.U. gar nicht bemerkt wird. Oder der für eine Revierbestätigung notwendige zweite Nachweis gelingt nicht. Aus diesen Gründen wird der Einsatz von Klangattrappen bei einigen Arten als notwendig angesehen (auch bei Arten, die bei BOSCHERT et al. (2005) nicht angegeben werden). Passende Habitate sollen auf die Anwesenheit bestimmter Arten (vgl. Anhang 4) mit Klangattrappen kontrolliert werden, wenn ein Vorkommensverdacht besteht, die Arten sich aber nicht spontan äußern.

Der fachgerechte Umgang mit Klangattrappen erfordert einige Erfahrung. Eine gründliche Vorbereitung der Geländearbeit ist notwendig, um ein systematisches Vorgehen zu ermöglichen, den Einsatz von Klangattrappen effizient zu gestalten. Im Falle hoher Siedlungsdichten sind nicht immer alle Männchen gleichzeitig akustisch aktiv. Insbesondere, wenn die Reviergrenzen schon festgelegt sind, vernimmt man u.U. nur unverpaarte und/oder dominante Männchen. Stille Männchen können aber durch einen kurzen (ca. 15 Sekunden) Einsatz einer Klangattrappe zur Antwort motiviert werden. Auch bei guten Bedingungen rufen z.B. in den Dichtezentren des Steinkauzes am Unteren Niederrhein spontan selten mehr als zwei Männchen gleichzeitig. Nach dem kurzen Einsatz einer Klangattrappe kann sich dies auf bis zu fünf gleichzeitig rufende Männchen steigern. Nur durch die Simulation eines neuen Eindringlings wird der gesamte Bestand motiviert, die Revierbesetzung anzuzeigen. Daher wird (entgegen älterer Angaben in der Literatur) empfohlen, eine Klangattrappe auch dann kurz einzusetzen, wenn bereits Individuen rufen.

Bezügl. der naturschutzrechtlichen Einordnung im Hinblick auf das Verbot des Störens (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) siehe in Kapitel 5.

2.3 Erfassung von Höhlen und Horsten mit der Funktion Fortpflanzungsstätte

Für kleinräumig agierende Arten (z. B. Feldlerche) ist die Fortpflanzungsstätte im Regelfall über das gesamte Revier abgegrenzt (siehe die artspezifischen Definitionen in den Steckbriefen bei MKULNV 2013 a). Für diese Arten erlaubt die Revierkartierungsmethode mit der Abgrenzung des theoretischen Revierzentrums anhand von Beobachtungsschwerpunkten eine für den Zweck ASP hinreichend genaue Ermittlung der Lage der Fortpflanzungsstätte. Für großräumig agierende Arten wurde die Fortpflanzungsstätte in MKULNV (2013a) im Regelfall eng abgegrenzt (z. B. Schwarzspecht). Die Methode der Revierkartierung kann bei diesen Arten in der Abgrenzung des theoretischen Revierzentrums als Anhaltspunkt für die Fortpflanzungsstätte zu einer räumlichen Unschärfe von mehreren hundert Metern führen. Je nach Projekt kann es daher bei diesen Arten notwendig sein, innerhalb der projektbedingten

Bestandserfassung und Monitoring

Wirkzone³ ergänzend eine Horst- und Höhlenbaumkartierung vorzunehmen, um zu klären, ob Fortpflanzungsstätten durch Vorhabenwirkungen betroffen sind.

Die Horst- und Höhlenbaumkartierung soll in den Wintermonaten vor Laubaustrieb bis spätestens Ende April⁴ erfolgen (bei potenziellem Vorkommen von bereits im März mit der Balz beginnenden Arten wie dem Rotmilan idealerweise bis Mitte März); spätere Termine sind wegen der Störungen für den beginnenden Brutablauf und den zunehmenden Belaubungsgrad ungünstig.

Die auskartierten Höhlen- und Horstbäume sind zur Brutzeit / zur Jungenaufzuchszeit unter Beachtung der Störempfindlichkeit einmal auf Funktion als Fortpflanzungsstätte zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung keine Hinweise auf Besatz, während gleichzeitig (spätere) (Flug-) Beobachtungen ein Revierzentrum an dieser Stelle nahelegen, ist die Höhle / der Horst ggf. ein zweites Mal aufzusuchen oder die Brutfunktion im Sinne eines worst case zu unterstellen.

Von der Horst- und Höhlenbaumkartierung auszusparen sind besonders empfindliche „Tabuzeiten“ (s. Hinweise in den Artsteckbriefen in Anhang 4).

Für folgende Vogelarten kann eine Horstbaumkartierung sinnvoll / notwendig sein:

- Greifvögel (bei Weihen keine Nestersuche vor dem Ausfliegen der Jungvögel, außer zum Schutz vor Mahd oder Ernte)
- Graureiher
- Schwarzstorch, Weißstorch
- Kormoran
- Uhu (Baumbrüter)

Für folgende Arten kann eine Erfassung der Höhlen sinnvoll sein:

- Grauspecht
- Schwarzspecht
- (Mittel- und Kleinspecht haben ebenfalls eine weite Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte in MKULNV 2013 a, die Arten weisen jedoch deutlich kleinere Reviergrößen als die „Großspechte“ auf. Daher erscheint eine Höhlenbaumkartierung für Mittel- und Kleinspecht im Regelfall nicht sinnvoll. Weiterhin wäre eine Suche nach den kleinen

³ Z. B. für Vögel und Straßenverkehr die Effektdistanzen, Fluchtdistanzen und Isophonen aus GARNIEL & MIERWALD (2010).

⁴ Von MKULNV & LANUV (2013: 19) genannter Zeitraum für die Horstbaumsuche im Rahmen von Brutvogelkartierungen bei WEA.

Bestandserfassung und Monitoring

Höhlen dieser Arten auch deutlich zeitaufwändiger und somit im Regelfall nicht mehr verhältnismäßig.)

- Eisvogel.

Die Horst- und Höhlenbaumsuche kann sich im Regelfall auf die artspezifisch geeigneten Gehölzbestände beschränken, die anhand von z. B. Luftbildern oder Forsteinrichtungsdaten ermittelt werden können. Oft handelt es sich dabei um ältere Laubwälder / Laubmischwälder, Feldgehölze oder auch Baumreihen mit Vorherrschen von mind. mittlerem Baumholz. Je nach Zielartenspektrum der Horst- und Höhlenbaumkartierung sind weitere Einschränkungen der Kartierkulisse möglich. Z. B. kann man sich bei Horstbaumkartierungen für den Rotmilan auf die waldrandnahen Bereiche beschränken, da Rotmilane außer in Hanglagen im Regelfall nicht mehr als ca. 200m vom Waldrand entfernt brüten (vgl. MKULNV 2013 a: Steckbrief Rotmilan).

Einige Greifvögel brüten auch in Nadelholzbeständen (z. B. Rotmilan). Hier ist die Sichtbarkeit für die Horstbäume eingeschränkt, so dass sich der Kartieraufwand erhöht. In großkronigen (lichten) Kiefernbeständen ist die Horstbaumsuche vertretbar, da die Kronenstruktur oft relativ einsichtig ist. In Fichtenbeständen können dagegen auch besetzte Horste auftreten, ohne dass vom Boden aus erkennbare Spuren sichtbar sind. Die Horstbaumkartierung in Fichtenbeständen wird im Regelfall nicht empfohlen, weil sie unverhältnismäßig aufwändig ist. Falls Beobachtungen ein Revierzentrum in solchen Beständen nahelegen, ist der betreffende Bestand auch ohne Horstnachweis im Rahmen des ASP als Revierzentrum (= Fortpflanzungsstätte) zu unterstellen. Dasselbe gilt für Bestände, in denen die Beobachtungen ein Revierzentrum nahelegen und für die auch ein Horstnachweis besteht, der Horst allerdings keine aktuellen Nutzungsspuren aufweist.

Die Zielarten der Horst- und Höhlenbaumkartierung nutzen ihre Fortpflanzungsstätten regelmäßig mehrmals, so dass durch die Erfassung vor Laubaustrieb ein Großteil erfasst wird. Allerdings ist zu beachten, dass die Zielarten im Frühjahr auch neue Horste / Höhlen anlegen können, die unmittelbar besetzt werden. Diese Fortpflanzungsstätten werden über die Kartierung nicht (vollständig) erfasst. Deshalb kann aus einem fehlenden Nachweis eines besetzten Horstes / Höhle nicht das Fehlen einer Art in einem Untersuchungsgebiet abgeleitet werden, wenn andere Beobachtungen (z.B. Balz, Futter eintragende Altvögel usw.) ein Revierzentrum nahelegen. In solchen Fällen ist aus den Beobachtungen das potenziell zur Brut genutzte Waldstück zu identifizieren und im Rahmen des ASP als Fortpflanzungsstätte zu unterstellen.

2.4 Erfassung von Höhlen und Horsten mit der Funktion Ruhestätte

Die Ruhestätte ist in den Steckbriefen in MKULNV (2013 a) artspezifisch definiert. Bei den meisten kleinräumig agierenden Arten ist die Ruhestätte innerhalb der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten, darüber hinaus unspezifisch und nicht konkret abgrenzbar. In diesen Fällen ist eine separate Kartierung der Ruhestätte nicht erforderlich (Ausnahmen können im Einzelfall z. B. bei Bildung traditionell genutzter Schlafplätze bestehen).

Auch bei den großräumig agierenden Arten ist die Ruhestätte im Regelfall in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten, darüber hinaus oft (z. B. bei in Gehölzen nächtigenden Greifvögeln) unspezifisch und nicht konkret abgrenzbar. Ebenso können auch hier Ausnahmen z. B. bei der Bildung traditionell genutzter Schlafplätze bestehen. Die Schlafhöhlen (Ruhestätten) der o. g. Großspechtarten sind dagegen konkret abgrenzbar und können durch eine Baumhöhlenkartierung ermittelt werden. Diese findet im Regelfall bereits durch die Baumhöhlenkartierung zur Ermittlung der Fortpflanzungsstätten statt. Die Ansprüche an die Schlafhöhlen sind meist geringer als die an die Bruthöhle (z. B. BLUME 1961: 41 und GÜNTHER 2007: 8 für den Schwarzspecht).

Die Funktionsüberprüfung, ob z. B. eine kartierte Schwarzspechthöhle vom Schwarzspecht auch tatsächlich als Schlafhöhle angenommen wird, ist durch Überprüfung von morgendlichem Abflug oder abendlichem Anflug möglich. Allerdings ist dies mit hohem Zeitaufwand verbunden und nicht immer verhältnismäßig. Ist für ein Projekt die Kenntnis der Schlafhöhlen der Großspechte relevant, können im Rahmen des ASP alternativ zur konkreten Funktionsüberprüfung alle auskartierten Großspechthöhlen als potenzielle Ruhestätten gelten.

2.5 Raumnutzungskartierungen zur Erfassung des brutzeitlich genutzten Aktionsraumes (Homerange)

Bei Fragestellungen zur brutzeitlichen Raumnutzung etabliert sich in neuerer Zeit die „(Funktions-) Raumanalyse“. Diese Methode wird z. B. von MKULNV (2013 b: 20) im NRW-Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ zur Anwendung u. a. bei Schwarzstorch und Rotmilan im Zusammenhang mit WEA Planungen empfohlen. Dabei handelt es sich um eine feldornithologische Methode zur Erfassung des brutzeitlich genutzten Aktionsraumes (Homerange) und der darin stattfindenden, funktional bedeutsamen Raumnutzungen eines Vogels durch Beobachtung. Details sind in MKULNV (2013 b: 20) dargestellt.⁵

⁵ Für den Rotmilan in Rheinland-Pfalz machen RICHARZ et al. (2013) detaillierte Angaben zur Bestandserfassung im Rahmen der Funktionsraumanalyse bei WEA-Planungen sowie ISSELBÄCHER et al. (2013, Entwurf) zu deren Auswertung.

Der Untersuchungsansatz weist hinsichtlich Zielsetzung und Auswertung Parallelen zur Telemetrie auf, ist jedoch nicht invasiv, d.h. es ist nicht erforderlich die Tiere zu fangen und an ihren Körpern Funksender zu befestigen. Die Auswahl von Beobachtungspunkten und – Zeiträumen sowie die Zahl an Wiederholungen ergeben sich aus der Artökologie der Zielart einerseits und – weil man auf Direktbeobachtungen angewiesen ist – der Geländetopographie andererseits.

2.6 Literatur

Blume, D. (1961): Über die Lebensweise einiger Spechtarten. Journal für Ornithologie 102, Sonderheft: 1-115.

Boschert, M.; Schwarz, J.; Südbeck, P. (2005): Einsatz von Klangattrappen. In Südbeck, P. ; Andretzke, H.; Fischer, A.; Gedeon, K.; Schikore, S.; Schröder, K.; Sudfeldt, C. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten. e.V. DDA Verlag, Radolfzell, S. 80-87

Garniel, A.; Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Günther, V. (2007): Der Schwarzspecht *Dryocopus martius* (Linnaeus 1758). Erarbeitung des aktuellen Wissensstandes zum Schwarzspecht *Dryocopus martius* - auf der Grundlage eines umfassenden Literaturstudiums, unter besonderer Berücksichtigung der Eignung des Schwarzspechtes als "Bioindikator" zur Beurteilung der Naturnähe eines Waldes. Website der Deutschen Wildtier-Stiftung, Download 27.11.2008, 64 S

Isselbacher, T.; Hormann, M.; Korn, M.; Stübing, S.; Gelpke, C.; Kreuziger, J.; Grunwald, T. (2013): Raumnutzungsanalyse Rotmilan - Untersuchungs- und Bewertungsrahmen für Windenergie-Planungen. Entwurf, Stand 06.11.2013. AG fachliche Standards der VSW Frankfurt. Mainz/Frankfurt. 17 S.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013 a): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für

Bestandserfassung und Monitoring

Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht 05.02.2013 (online).
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013 b): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“, in der Fassung vom 12.11.2013– Düsseldorf, 51 S..
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20131112_nrw_leitfaden_windenergie_artenschutz.pdf

Richarz, R.; Hormann, M.; Isselbacher, T.; Stübing, S.; Gelpke, C.; Korn, M.; Kreuziger, J. (2013): „Aktionsraumanalyse Rotmilan“. Untersuchungsrahmen für Windenergie-Planungen in Rheinland-Pfalz. Teil 1 (Erfassungsmethode), Stand 30.04.2013. AG fachliche Standards der VSW Frankfurt, 9 S.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeldt, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 790 S.

3 Fledermäuse

3.1 Netzfänge

Erfassungen durch Netzfang sind erforderlich zur sicheren Bestimmung v.a. von Arten der Gattung *Myotis* zu, deren Ruflaute mit akustischen Erfassungsgeräten nicht eindeutig auf Artniveau zu differenzieren sind.

Netzfänge sind aufwendig und für die betroffenen Tiere mit Stress verbunden. Bevor solche Untersuchungen durchgeführt werden, ist vor dem Hintergrund der naturschutzrechtlichen Anforderungen (s. Kap. 4) zu prüfen, ob eine exakte Artidentifizierung (und damit Netzfänge) zur Bestimmung der Eingriffsintensität oder des Bedarfs an Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und zu ihrer sachgemäßen Planung tatsächlich erforderlich sind. Auch in diesem Fall sind Netzfänge auf das mindestens erforderliche Maß zu begrenzen.

Bezügl. der naturschutzrechtlichen Einordnung im Hinblick auf das Verbot des Fangens (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) siehe in Kapitel 4.

3.2 Telemetrie

Wenn bei Netzfängen laktierende Weibchen der in NRW besonders naturschutzfachlich bedeutsamen Arten (v.a. Arten in einem z.Zt. ungünstigen / unzureichenden Erhaltungszustand) festgestellt werden, kann das Besendern einzelner Tiere zur Klärung ihres Raumnutzungsmusters angebracht sein. Dieses gilt insbesondere, wenn sich sonst nicht auffindbare Wochenstuben im Untersuchungsraum befinden könnten.

Der Telemetrieinsatz gilt als invasive Untersuchungsmethode. Deswegen kommt die Besenderung von Individuen nur im Einzelfall zum Einsatz, nach Prüfung, ob die Methode zur Bestimmung des Eingriffs oder des Bedarfs an Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und zu ihrer sachgemäßen Planung tatsächlich erforderlich sind. Jungtiere dürfen generell nicht telemetriert werden, ebenso keine reproduzierenden Weibchen unmittelbar vor, während und unmittelbar nach der Geburtsphase. Beim unsachgemäßen Einsatz der Telemetrie kann es zu erheblichem Stress für die Individuen, zu Störungen der Wochenstubengemeinschaft und im Einzelfall auch zu Verletzungen als Folgeerscheinung der Besenderung kommen. Bei fachgerechter Ausführung sind diese Risiken aber äußerst gering.

Bezügl. der naturschutzrechtlichen Einordnung im Hinblick auf das Verbot des Fangens und Verletzens sowie der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG) siehe in Kapitel 4.

3.2.1 Telemetrie zur Erfassung der Reproduktionsquartiere von Fledermäusen (Quartier-Telemetrie)

Wenn die Ergebnisse der Netzfänge oder sonstige Erkenntnisse (z.B. hohe akustische Aktivität) die Existenz einer Wochenstubenkolonie einer Fledermausart im Untersuchungsraum nahe legen und deren Quartier(e) ansonsten vermutlich nicht auffindbar ist / sind, sind zur Lokalisierung des Quartiers / der Quartiere 1 bis 3 Individuen (adulte Weibchen) zu besendern.

Bezüglich weiterer Details der Methoden-Durchführung wird auf Methodenblatt 1.3a verwiesen.

3.2.2 Telemetrie zur Erfassung des Aktionsraumes von Fledermäusen / Wochenstubenkolonien (Aktionsraum-Telemetrie)

Zur Analyse des Raumnutzungsmusters einer Wochenstubenkolonie werden je nach Koloniegroße 5 - 10% der Kolonietiere mit Sendern ausgestattet und ihre Bewegungen im Raum verfolgt. Bei sehr kleinen oder sehr großen Kolonien wird die Mindest- und Maximalzahl an Individuen im Einzelfall in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde festgelegt. Bezüglich weiterer Details der Methoden-Durchführung im Gelände wird auf Methodenblatt 2.2 verwiesen.

Folgende Hinweise dienen zur Normierung der Auswertung von Telemetrie-Daten für den Zweck der Eingriffsbeurteilung im Rahmen der ASP:

Ziel der Aktionsraumanalysen mittels Radio-Telemetrie für den Zweck der ASP ist in der Regel die Feststellung der essenziellen Habitate innerhalb des Aktionsraumes der besenderten Individuen. Die Abgrenzung des gesamten Aktionsraumes ist dagegen von nachrangigem Interesse.

Deswegen sollen radiotelemetrisch erhobenen Aktionsraum-Daten von Fledermäusen mittels einer Contouring-Methode berechnet werden.⁶ Die am häufigsten verwendete und deswegen empfohlene Methode ist die Berechnung der Aktionsräume mittels des Kernel-Modells (WORTON 1989, KIE et al. 1996, KIE et al. 2010, LAVER & KELLY 2008). Zur Berechnung mittels Geoinformationssystem (GIS) existieren zahlreiche geeignete Programme (z.B. RODGERS & KIE 2011).

⁶ Andere Methoden, z.B. die Berechnung der Aktionsräume mit des Minimum Convex Polygon-Modells MCP (MOHR 1947) haben den Nachteil, dass nicht genutzte Flächen in die dargestellten Polygone einbezogen werden sowie eine häufig falsche Darstellung vom Umriss der tatsächlichen Home-range ist anfällig für Ausreißer und zwingen multimodale Peilpunktverteilung zur Unimodalität. Aus biologischen Überlegungen heraus sind unimodal verteilte Ortungspunkte bei heterogen verteilten Nahrungsressourcen nicht zu erwarten und sind daher nicht zur realistischen Darstellung von Aufenthaltsräumen geeignet (VEITH et al. 2005). Die Auswertung nach Minimum Convex Polygon-Model (MCP) sollte neben den Kernel-Methoden nur genutzt werden, sofern eine Vergleichbarkeit mit anderen Autoren dies erforderlich macht.

Bestandserfassung und Monitoring

Dargestellt werden das 90%-Kernel, welcher als (Gesamt-)Aufenthaltsraum gilt, in dessen Grenzen ein Individuum seine spezifischen Ressourcen aufsucht, und das 50%-Kernel, welches das Kernjagdgebiet umreißt und insoweit als essentiellen Bestandteil des Lebensraumes eines Fledermaus-Individuums bzw. einer Kolonie anzusehen ist.

Wesentlich für die Berechnung von Aktionsräumen mittels der Kernel-Methode ist der Glättungsfaktor h , welcher den Grad der Konturglättung und damit die Größe und Form der Aktionsräume bestimmt. Bei Raumanalysen für den Einsatz der Ergebnisse im Rahmen der ASP sollte ein fester Glättungsfaktor (fixed-Kernel), welcher über die gesamte Fläche konstant bleibt und nach der Methode der „least-square-cross-validation (LSCV) (WORTON 1989) berechnet wird, verwendet werden. Da die Ausdehnung der Kernel von h beeinflusst wird, stellt ein einheitlicher Glättungsfaktor eine Voraussetzung für die Vergleichbarkeit von auf der Basis verschiedener Daten berechneter Kernel dar (KAPHEGYI 2002).

Um die Daten aus verschiedenen Jahren zu vergleichen, wird aus dem ersten Jahr des Monitorings aus allen telemetrierten Tieren das arithmetische Mittel der Glättungsfaktoren berechnet und in den nächsten Jahren des Monitoring als festes h verwendet.

Im Gutachten muss die Datenaufnahme (Datum, Ort, Dauer der Radiotelemetrie) und die Datenauswertung (Peilpunkte, Anzahl Peilpunkte pro Individuum, Programme, Glättungsfaktor) transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Die Aktionsraumtelemetrie setzt eine ausreichende Stichprobe-Größe voraus. Dies gilt für die Zahl der besenderten Individuen (diese müssen repräsentativ für die Kolonie sein, s.o.) als auch für die Beobachtungspunkten (fixes). Kernel-Schätzungen liefern in der Regel erst mit ca. 60 (bei sehr kleinräumig variierender Nutzung u.U. ab ca. 30) unabhängigen Beobachtungspunkten (fixes) verteilt über die Untersuchungsperiode zuverlässige Ergebnisse.

Literatur:

Aebischer, N. J.; Robertson, P. A.; Kenward, R. E. (1993): Compositional analysis of habitat use from animal radiotracking data. *Ecology* 74(5). 1313-1325

Jager, J.; Pechacek, P. (2002): Minimale Stichprobengröße für Berechnungen von Kernel-basierten Aktionsräumen beim Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*). *Journal für Ornithologie* 143-416

Kaphegyi T. (2002): Untersuchungen zum Sozialverhalten des Rotfuchses (*Vulpes vulpes* L.). Dissertation der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau. 104p.

Bestandserfassung und Monitoring

Kie, J.G., Baldwin, J.A., Evans, C.J. (1996): CALHOME: a program for estimating home ranges. Wild. Soc. Bull. 24: 342 - 344.

Kie J.G., Matthiopoloul J., Fieberg J., Powell R.A., Cagnacci F., Mitchell M.S., Gaillardand J-M., Moorcroft P.R. (2010): The home-range concept: are traditional estimators still relevant with modern telemetry technology? Phil. Trans. R. Soc. B. 365, 2221 – 2231.

Laver P.N., Kelly M.J. (2008): A Critical Review of Home Range Studies. Journal of Wildlife Management, 72(1): 290 - 298.

Rodgers, A.; Kie, J. (2011): HRT: Home Range Tools for ArcGIS®. User's Manual. Update 10. August 2011.

<http://flash.lakeheadu.ca/~arodgers/hre/HRT%20Users%20Manual%20Draft%20August%2010%202011.pdf> (online, abgerufen am 02.10.2014).

Veith M., Kiefer A., Hillen J. (2005): Monitoring der Mopsfledermaus, *Barbastella barbastellus* (Schreber, 1774) im Bereich der geplanten Verlängerung der Start- und Landebahn des Flugplatzes Frankfurt-Hahn – Endbericht. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH. 43p.

Worton, B.J. (1989): Kernel methods for estimating the utilization distribution in home-range studies. Ecology 70: 164 - 168.

3.3 Erfassung des Quartierpotentials für Fledermäuse

3.3.1 Höhlenbaumkartierung

Die Beurteilung der Bedeutung des Baumhöhlenangebotes als Quartiere in Wäldern ist ansatzweise über die relativen Anteile potenzieller Quartiere (Anzahl der Baumhöhlen / ha), die aus der Habitatstrukturkartierung mit Baumhöhlensuche resultieren, möglich (vgl. ANUVA 2013).

Die tatsächliche Nutzung und Nutzbarkeit festgestellter Baumhöhlen bleibt in den meisten Fällen unbeantwortet. Die Anzahl der tatsächlich nutzbaren bzw. genutzten Höhlen liegt in der Regel unterhalb der kartierten Anzahl (vgl. RUDAT et al. 1979; FUHRMANN & GODMANN 1991; NOEKE 1989). Aufgrund des bei Fledermäusen sehr häufig stattfindenden Quartierwechsels (bis zu 50 wechselnde Baumquartiere) kann trotz fehlenden Nachweises aber eine Nutzung durch Fledermäuse nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Hinweise über das von der Kolonie genutzte Quartierzentrum können mittels der Quartier-telemetrie im Abgleich mit der Baumhöhlenkartierung ermittelt werden. Die Quartiertelemetrie liefert genaue Aussagen über einzelne tatsächlich genutzte Quartierstandorte. Diese wäh-

rend der Sommerzeit erfassten Quartiere bilden jedoch meist nur einen Bruchteil der im Jahresverlauf genutzten Quartiere ab.

3.3.2 Baumhöhleninspektion

Im Rahmen der Ersterfassung ist die visuelle Kontrolle von potenziellen Baumhöhlenquartieren (unter Zuhilfenahme von Endoskopen) im Regelfall nicht zielführend. Aufgrund der häufigen Quartierwechsel von Fledermäusen gelingen aktuelle Besatznachweise nur in Ausnahmefällen und nur mit extrem hohem Arbeitsaufwand. Zudem schließt ein momentaner Nichtbesatz nicht aus, dass z.B. die Baumhöhle zeitweilig als Quartier dient. Zur Abschätzung des Höhlenbaumpotenzials im Untersuchungsgebiet gilt demnach die in Kapitel 3.3.1 beschriebene Baumhöhlenkartierung als Standardmethode.

Die Bestimmung der aktuell genutzten Baumquartiere kann unter dem Aspekt des Kosten- und Nutzenaufwandes nur mittels der Quartiertelemetrie eines besenderten Tieres durchgeführt werden (s.o.). Auch hier ist zu bedenken, dass nur ein geringer Teil der über den Jahresverlauf genutzten Quartiere erfasst werden kann. Die Ergebnisse lassen jedoch zumindest Aussagen über das genutzte Quartiergebiet zu. In Kombination mit der Höhlenbaumkartierung können (potenzielle) Quartierzentren von baumbewohnenden Arten erfasst werden.

Im Rahmen des Monitorings von Maßnahmen zur künstlichen Baumhöhlenförderung bzw. -entwicklung (bspw. Maßnahme „Fräsen von Höhleninitialen“) ist die gezielte Baumhöhleninspektion eine geeignete Methode die Wirksamkeit der Maßnahmen zu belegen bzw. zu prüfen. Dann sollte die Maßnahme wie folgt durchgeführt werden:

- mindestens zweimalige Kontrolle / Jahr (Vor- und Spät-/Nachwochenstubenzeit) mittels Endoskop / Baumhöhlenkamera o.ä. (Zur Erhöhung der Antreffwahrscheinlichkeit sind drei bis vier Wiederholungen zu empfehlen).
- Aufgenommen werden Art, Anzahl der erfassten bzw. sichtbaren Individuen sowie bei Nichtbesatz Spuren die auf einen ehemaligen Besatz hinweisen (Kotpellets, Haarproben). (Hinweis: in Grenzen ist auch eine Bestimmung des Fledermausbesatzes anhand des Kots möglich, vgl. SKIBA 2004).

Literatur:

Skiba, R. (2004): Möglichkeiten und Grenzen der Artbestimmung von Fledermäusen mit Hilfe von Kot. *Nyctalus N.F.* 9(5). 477-488.

4 Amphibienkrankheiten

Im Zusammenhang mit Kartiertätigkeiten in (semi-)aquatischen Lebensräumen haben sich hochinfektiöse Amphibienkrankheiten in den vergangenen Jahren zu einer schwerwiegenden Bedrohung für die heimische Amphibienfauna entwickelt. Die Bedrohung geht von Ranaviren und der Infektionskrankheit Chytridiomykose aus. Chytridiomykose wird durch die krankheitserregenden mikroskopisch kleinen Pilze *Batrachochytrium dendrobatidis* und durch *B. salamandrivorans* hervorgerufen. Das seit 2008 in der niederländischen Provinz Zuid-Limburg und seit 2014 auch in den belgischen Ardennen beobachtete Salamandersterben hat spätestens 2015 auch die nordrhein-westfälische Eifel erreicht. Das belegen Freiland-Untersuchungen einer Arbeitsgruppe der Universitäten Trier und Braunschweig sowie der Biologischen Stationen Düren und der StädteRegion Aachen. Vermutlich wurde *B. salamandrivorans* aus den gemäßigten Breiten Ostasiens nach Europa eingeschleppt. Die dort lebenden Schwanzlurcharten sind gegen diesen Erreger oft resistent. Für die heimischen Molch- und Salamanderpopulationen sowie für die in Terrarien gehaltenen Schwanzlurche stellt dieser Chytridpilz dagegen eine ernst zunehmende Bedrohung dar.

Es ist dringend geboten, die Ausbreitung von allen Krankheitserregern für die heimischen Amphibien zu erschweren. Kartierer, die sich in (semi-)aquatischen Lebensräumen von Amphibien aufhalten, müssen dringend die Hygieneregeln der Universität Trier einhalten, die vom LANUV im Jahr 2015 als „Hygieneprotokoll“ veröffentlicht wurden. Zur Verhinderung der Übertragung eines Krankheitserregers zwischen Populationen sollten bei einem Wechsel zwischen zwei Gewässern die Stiefel, Kescher, Fallen etc. gründlich mit Wasser gereinigt und desinfiziert werden und alles anschließend gut getrocknet werden.

Das „Hygieneprotokoll“ richtet sich an alle Feldbiologinnen und Feldbiologen, die im Rahmen von Kartierungen in Feuchtlebensräumen tätig sind. Die genannten Hygienemaßnahmen sollen allgemein bei allen Geländebegehungen in (semi-)aquatischen Lebensräumen gelten, also nicht nur bei Arbeiten mit Amphibien im Gewässer. Es wird empfohlen, dass Auftraggeber diese Hygieneregeln als verbindlichen Bestandteil der Beauftragung von Freilandkartierungen vorgeben.

Hintergrundinformationen über die Chytridiomykose sowie das Hygieneprotokoll des LANUV finden sich auf der LANUV-homepage unter:

<https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/amphibienkrankheiten/>

5 Rechtliche Bewertung von Kartiermethoden in Bezug auf die Verbote der Störung, des Fangens und der Tötung

5.1 Anforderungen des Artenschutzes nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 6 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Besitzverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG „nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Fangen von Tieren (z.B. im Rahmen von Netzfängen)

Das Fangen von Tierindividuen (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Insekten) im Rahmen von gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen (d. h. Bestandserhebungen im Rahmen der Ersterfassung oder des Monitorings) kann trotz der ordnungsgemäßen Anwendung der hier empfohlenen Kartiermethoden unvermeidbar sein. Zur Artidentifikation von einigen Fledermausarten und vielen Insektenarten existieren keine anderen geeigneteren Methoden als Netzfänge und die nachfolgende Artdetermination in der Hand / mit der Lupe (anhand ansonsten nicht erkennbarer Bestimmungsmerkmale). Für derartige Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Artenschutzprüfung ist in NRW grundsätzlich keine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Allerdings dürfen unter artenschutzfachlichen Gesichtspunkten beispielsweise Netzfänge sowie die Besenderung von Fledermausweibchen nicht unmittelbar vor, während und nach der Geburtsphase zum Einsatz kommen. Besonders kritisch sind diesbezüglich die Hochträchtigkeitsphase sowie die frühe Laktationsphase (eine Woche vor und nach der Geburt). Beeinträchtigungen in dieser Zeit stellen eine unnötige Schädigung der Individuen dar und entsprechen insofern nicht der Bedingung des § 44 Absatz 6 BNatSchG, der eine „größtmögliche Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang“ verlangt.

Anbringen von Sendern im Rahmen der Telemetrie (hier: Fledermäuse)

Zur Ermittlung von räumlich-funktionalen Beziehungen, der Größe der lokalen Population und der Lage der Wochenstubenquartiere werden unter Umständen Telemetrieuntersuchungen im Rahmen von Fledermausuntersuchungen als Datengrundlage für eine zutreffende artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich.

Bestandserfassung und Monitoring

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen gelten die Ausführungen für Netzfänge (s.o.) analog. Zur Abwicklung der im Zusammenhang mit der Telemetrie notwendigen Befestigung von Kleinstsendern an den Tieren, bei Fledermäusen in der Regel mittels Hautklebern im Rückenfell der Individuen, in dem durch die Untersuchungsziele begründeten geringen Umfang ist in NRW insofern ebenfalls keine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Störungen (z.B. infolge des Einsatzes von Klangattrappen)

Der Einsatz von Klangattrappen durch fachkundige Personen muss auf den beschriebenen mindestens erforderlichen Umfang begrenzt werden. Unnötige Störungen sind zu vermeiden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Artenschutzprüfung ebenfalls nicht erforderlich (d. h. Bestandserhebungen im Rahmen der Ersterfassung oder des Monitorings).

Tötungen von Tieren (hier: im Rahmen der Kartierarbeiten)

Totsammlungen von Tieren (z.B. Fang von Laufkäfern und Nachtfaltern in Totfallen) sind für den Zweck der Verwendung der Daten im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht erforderlich und sind bei den hier beschriebenen Kartiermethoden nicht vorgesehen.

Werden Individuen im Rahmen der Kartierarbeiten im Einzelfall unbeabsichtigt verletzt oder getötet (z.B. infolge nicht beabsichtigter Verletzung, Stress), ist dies der für den Artenschutzvollzug zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

5.2 Anforderungen des Artenschutzrechtes nach BArtSchV

Unabhängig von der Frage, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach dem BNatSchG erteilt werden muss (siehe Kapitel 5.1), sind immer auch die besonderen Anforderungen des § 4 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) für verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte zu beachten.

§ 4 BArtSchV enthält eine Aufzählung von Hilfsmitteln, mit denen der Zugriff auf Tiere der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten – soweit sie nicht dem Jagdrecht oder Fischereirecht unterliegen – verboten ist. Im Zusammenhang mit Kartierarbeiten im Rahmen der Artenschutzprüfung werden die notwendigen Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BArtSchV durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.

Dabei gelten folgende Besonderheiten für den Einsatz von Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV):

Vogelfang

Das Fangen von Vögeln mittels Netzen und Fallen ist grundsätzlich verboten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV). Eine Ausnahmegenehmigung ist immer erforderlich.

Für vogelkundliche Bestandserfassungen sind Klangattrappen bei bestimmten Vogelarten ein unverzichtbares Hilfsmittel. Sie werden zur Provokation eingesetzt, um ggf. anwesende Vögel zu einer kurzen Reaktion zu veranlassen (z.B. Gesang, Warnrufe) und sie so registrieren zu können. Sofern Klangattrappen in diesem Sinne eingesetzt werden, liegt kein Nachstellen oder Anlocken vor, so dass der Verbotstatbestand nicht berührt wird.

Fang von anderen Tieren

Der Lebendfang mittels Netzen und Fallen ist nur dann verboten (und damit genehmigungspflichtig), wenn die Falle nicht selektiv wirkt, also verschiedene Tiere/Arten wahllos oder Exemplare in größeren Mengen gefangen werden können. Dieses ist bei Lebendfangfallen, die in freier Natur aufgestellt werden, aufgrund ihres Zuschnitts in der Regel anzunehmen.

5.3 Sonstige Anforderungen des Naturschutzrechtes

Unabhängig von den zuvor dargestellten, sehr weitgehenden Freistellungen des Artenschutzrechts nach § 44 Abs. 6 BNatSchG sowie der Anforderungen des § 4 BArtSchV für Kartierarbeiten im Rahmen der Artenschutzprüfung können im Einzelfall andere naturschutzrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse erforderlich sein.

Sofern die Kartierungen beispielsweise in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen oder Landschaftsschutzgebieten stattfinden, ist möglicherweise das Fangen oder Beunruhigen von Tieren durch Verordnungen oder Landschaftsplan verboten. In diesen Fällen bedarf es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.

5.4 Anforderungen des Tierschutzrechtes

Im Zusammenhang mit Kartierarbeiten ist auch sicherzustellen, dass die entsprechenden Tätigkeiten mit dem Tierschutzgesetz (TierSchG) vereinbar sind. Entscheidend ist dabei die Frage, ob die Kartiertätigkeit (z.B. Aktionsraumtelemetrie einer Fledermauswochenstubenkolonie im Zusammenhang mit der ASP für ein Straßenbauvorhaben) als Tierversuch gemäß Tierschutzgesetz (vgl. § 7 Abs. 1 TierSchG) zu werten ist. Bei der tierschutzrechtlichen Einstufung einer Maßnahme als Tierversuch ist zu klären, ob ein Versuchszweck (wissenschaftliche Fragestellung) vorliegt und ob mit der Maßnahme mögliche Belastungen der Tiere verbunden sind.

Die Projektgruppe „Genehmigungsbehörden für Tierversuche“ der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz hat in ihrer Sitzung am 01./02.12.2014 darüber beraten, welche Maßnahmen im Rahmen von Artenschutz-Untersuchungen als Tierversuche einzustufen sind. Im Ergebnis sind Artenschutz-Untersuchungen (auch solche mit Einsatz von Telemetrie), die aufgrund rechtlicher Vorgaben im Zusammenhang mit einem Eingriffsvorhaben (z.B. im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen oder anderen Infrastrukturvorhaben) stattfinden keine wissenschaftliche Fragestellung, die im Sinne des Tierschutzrechtes einen Versuchszweck verfolgen. Es handelt sich bei solchen Untersuchungen nicht um Tierversuche, da mit ihnen keine Grundsatzfragen bearbeitet werden. Im Hinblick auf die Tierschutzrelevanz ist bei entsprechenden Kartiertätigkeiten aber darauf zu achten, dass nur die für die Artenschutzprüfung des jeweiligen Vorhabens unverzichtbaren Untersuchungen durchgeführt werden.

Sofern im Einzelfall dennoch Unsicherheiten darüber bestehen ob eine Untersuchung als Tierversuch im Sinne des § 7 Abs. 1 TierSchG anzusehen ist und eine tierschutzrechtliche Genehmigung nach § 8 Abs. 1 TierSchG oder eine Anzeige nach § 8a Abs. 1 TierSchG erforderlich ist, wäre dies zu klären. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die beim LANUV ansässige Kommission nach § 15 TierSchG in größeren Abständen tagt. Es wird daher empfohlen, die Genehmigungs-/Anzeigefrage rechtzeitig zu klären und gegebenenfalls einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf einzuplanen um die Untersuchungen im Freiland an den Tieren rechtzeitig beginnen zu können.